

BESCHLUSS

2.3 Prekäre Beschäftigung beenden - Hochschullehre verbessern: Lehraufträge angemessen und sachgerecht vergüten

- Die GEW fordert Bund und Länder auf, die Hochschulen personell und finanziell so auszustatten, dass alle Lehrveranstaltungen, die Studierende für den erfolgreichen Abschluss ihres Studiums absolvieren müssen (im Folgenden grundständige Lehre genannt), von Lehrenden gehalten werden können, die im Rahmen ordentlicher Beschäftigungsverhältnisse nach den jeweils gültigen tarif- und beamtenrechtlichen Bestimmungen beschäftigt sind.

Lehraufträge dürfen nicht dazu missbraucht werden, die grundständige Lehre zu Billigpreisen anzubieten und damit prekäre Arbeitsverhältnisse zu schaffen, wo die finanzielle Ausstattung nicht hinreichend gewährleistet ist. Um dies sicher zu stellen, fordert die GEW die zuständigen Wissenschaftsministerien der Länder bzw. die jeweiligen Hochschulleitungen und Arbeitgeberverbände auf, sich bei der Festlegung der Vergütungen für Lehraufträge an den Kosten zu orientieren, die arbeitgeberseitig für eine Lehrveranstaltungsstunde in ordentlichen Beschäftigungsverhältnissen auf tariflicher Basis aufgewandt werden müssen. Da Lehrbeauftragte den Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherungen selber aufbringen müssen, reicht eine Orientierung am Arbeitnehmerbrutto nicht aus. Die jährliche Steigerung der Lehrauftragsvergütungen ist im Übrigen an die Tarifsteigerungen in der jeweiligen Entgeltgruppe zu koppeln. In der Regel ist dies an den Arbeitgeberbruttokosten mindestens einer E-13-Vergütung zu orientieren.

- Die von PrivatdozentInnen, HonorarprofessorInnen, außerplanmäßigen ProfessorInnen zu leistende Pflichtlehre (sog. Titellehre) ist gemäß der o. g. Sätze zu vergüten.
- Die GEW fordert den Bundesgesetzgeber auf, den Mindestbemessungsbeitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung von Selbstständigen aufzuheben und die Beiträge von hauptberuflich Selbstständigen mit geringem Einkommen ebenso proportional zum Einkommen festzulegen wie dies für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oberhalb der 450 Euro-Grenze gilt.
- Die GEW fordert die Landesgesetzgeber auf, binnen einer Frist von drei Jahren für die Entwicklung eines flächendeckenden, semesterweisen Berichtswesens über den Umfang und die Einsatzbereiche von Lehraufträgen auf Ebene der Hochschulen und der Länder zu sorgen. Der Bund wird aufgefordert, im Länderberichtswesen und in der Erfassung durch den Bund (u. a. durch das statistische Bundesamt) dafür zu sorgen, dass die länderseitig erhobenen Daten bundesweite Vergleiche ermöglichen.
- Die GEW fordert die Länder auf, überall dort, wo die Daten über den Umfang der Lehraufträge nahelegen, dass grundständige Lehre zurzeit über Lehraufträge dauerhaft gewährleistet wird, die Hochschulen so auszustatten, dass der Umfang der Lehraufträge durch ordentliche Beschäftigungsverhältnisse gewährleistet werden kann. Dort, wo zurzeit Lehrbeauftragte, die entsprechenden Aufgaben übernehmen, fordert die GEW, diese Personen in entsprechende Beschäftigungsverhältnisse zu übernehmen.

- Die GEW fordert, dass die Landeshochschulgesetze dahingehend zu ändern sind, dass Lehrbeauftragte Mitglieder der jeweiligen Hochschule sind. Sie gehören der Statusgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und sind mit allen entsprechenden Rechten auszustatten.